



Mitglieder-Info

Museumsverband Lüchow-Dannenberg e.V.

Dachverband der zwölf Museen der Erlebnisregion Elbtalau-Wendland



Inhalt

	Seite
Satzung	5
Beitragssatzung	17
Förderrichtlinien	19 - 20
Geschäftsordnung	21 - 22
Restaurierungswerkstatt Wustrow	23 - 25
Adressen der Museen	27 - 28
Vorstand	29

Kontakt

Museumsverbund Lüchow-Dannenberg e. V.
Königsberger Str. 10
29439 Lüchow (Wendland)

E-Mail: mv@luechow-dannenberg.de
Internet: www.mvld.de



Satzung Stand: 2. Mai 2007

§ 1 Aufgaben

Der Museumsverbund Lüchow-Dannenberg e. V. - im folgenden Museumsverbund - fördert die Museen im Landkreis Lüchow-Dannenberg durch

- a) Zusammenführung aller Museen unter Wahrung ihrer Selbständigkeit und ihrer bestehenden Eigentumsrechte zur engen Zusammenarbeit, insbesondere zur Abstimmung ihrer Einzugs- und Betreuungsgebiete sowie zur Bildung von Schwerpunkten in Sammlung und Darstellung, verbunden mit dem Angebot von Beratung und Hilfe,
- b) Unterhaltung eines zentralen Magazins für nicht ausgestelltes Museumsgut und einer Zentralkartei, um die einzelnen Museen von diesen Aufgaben zu entlasten und die schwerpunktmäßige Darbietung des Museumsgutes zu erleichtern - die Eigentumsrechte der Museumsträger bleiben unangetastet -, damit verbunden
- c) Unterhaltung einer Restaurierungswerkstatt zur Pflege und zum Erhalt von Museumsgut und kulturhistorisch wertvollen Objekten im Landkreis Lüchow-Dannenberg; die zentralen Einrichtungen dienen auch der Aus- und Weiterbildung von Museumsfachpersonal.
- d) Aufbau und Organisation von Wanderausstellungen,
- e) Abstimmung von Aktivitäten der Museen und des Museumsverbandes bei Veranstaltungen in und mit den Schulen, den Einrichtungen der Erwachsenenbildung und des Fremdenverkehrs und dergleichen,

- f) Pflege der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustausches mit Einrichtungen ähnlicher Aufgabenstellung außerhalb des Landkreises,
- g) Öffentlichkeitsarbeit und Bereitstellung von Publikationen.

§ 2

Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Museumsverbund ist ein eingetragener Verein.
- (2) Sitz des Vereins ist Lüchow (Wendland).
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Museumsverbund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der jeweiligen steuerlichen Vorschriften über Steuerbegünstigung von Ausgaben zur Förderung gemeinnütziger Zwecke. Jede auf wirtschaftlichen Gewinn zielende Tätigkeit ist ausgeschlossen.
Etwa doch anfallende Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile, auch nicht bei ihrem Ausscheiden, erhalten.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die nicht den Aufgaben des Museumsverbundes dienen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und beratende Mitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder des Museumsverbundes sind natürliche oder juristische Personen, z. B.:

- a) Träger der Museen (Museumsvereine bzw. Gemeinden),
- b) Gemeinden, die Eigentümer der Museumsgebäude sind bzw. in deren Bereich sich Museen befinden (Standortgemeinden),
- c) Samtgemeinden,
- d) der Landkreis
- e) private Eigentümer von Museen
- f) Vereine, die die Museumsarbeit fördern oder unterstützen.

(3) Beratende Mitglieder sind:

- a) die VertreterInnen der unteren Denkmalschutzbehörde im Landkreis für
 1. die Bau- und Kunstdenkmalpflege
 2. die archäologische Denkmalpflege
- b) die KreisarchivarInnen.

(5) Die Höhe und Fälligkeit der Beträge setzt die Mitgliederversammlung durch eine Beitragszahlung fest.

(6) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

(7) Die Mitgliedschaft kann nur schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden.

§ 5**Organe des Museumsbundes**

Organe des Museumsverbundes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 6**Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Museumsverbundes. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder diese unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

(2) Die Ladungsfrist für die Mitgliederversammlung beträgt zwei Wochen. Sie kann in begründeten Eilfällen auf bis zu 48 Stunden abgekürzt werden; auf die Verkürzung und deren Begründung ist in der Ladung hinzuweisen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen war.

(3) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl des/der Vereinsvorsitzenden, seines/r Stellvertreters/in, des/r Schatzmeisters/in und des/r Schriftführers/in
- b) Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand und den/die Geschäftsführer/in
- c) Erlass einer Beitragssatzung nach § 4 Abs. 5
- d) Beschluss des Haushaltsplanes und Verfügung über Vermögen, das eine Wertgrenze von 3.000,- DM überschreitet.

e) Ausschluss von Mitgliedern

f) Satzungsänderungsbeschlüsse

g) Beschluss über die Auflösung des Verbundes

h) Bildung von Ausschüssen für bestimmte Aufgaben gem. § 1 und Berufung der Vorsitzenden der Ausschüsse und Entbindung der Ausschüsse von ihrem Auftrage auf Vorschlag des Vorstandes

i) die Entscheidung bei der Übernahme neuer Aufgaben; Beratung und Beschluss über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

j) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes, des Kassenberichts und des Prüfungsberichts, Berufung von KassenprüferInnen

(4) Jedes ordentliche Mitglied hat grundsätzlich eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht auf ein anderes Mitglied übertragen werden.

Die beratenden und fördernden Mitgliedern nehmen an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.

Soweit es um die Festsetzung des Betrages geht, richtet sich das Stimmrecht nach Absatz (5).

Das Stimmrecht erlischt, wenn ein Mitglied seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz schriftlicher Aufforderung, in der auf diese Rechtsfolge hingewiesen wird, innerhalb einer Frist von einer Woche nicht nachgekommen ist. Das Stimmrecht lebt wieder auf, sobald die Beitragszahlung eingegangen ist.

(5) Die Stimmzahl zur Beitragssatzung wird nach folgendem Schlüssel errechnet:

Ordentliche Mitglieder haben 1 Stimme. Zusätzlich hierzu haben

- Standortgemeinden bis 5.000 Einwohner je 1 Stimme
- Standortgemeinden bis 10.000 Einwohner je 2 Stimmen
- Samtgemeinden bis 10.000 Einwohner je 3 Stimmen
- Samtgemeinden bis 20.000 Einwohner je 4 Stimmen
- Samtgemeinden über 20.000 Einwohner je 5 Stimmen.

Landkreis Lüchow-Dannenberg 25 Stimmen, jedoch mindestens die gleiche Anzahl wie alle Standort- und Samtgemeinden zusammen.

(6) Die in Abs. 5 genannten Stimmzahlen gelten auch für den Fall einer Änderung dieser Vorschrift.

§ 7

Vorstand und Geschäftsführung

(1) Der Vorstand besteht aus dem/r Vorsitzenden, dem/r Stellvertreter/in, dem/r Schatzmeister/in, dem/r Schriftführer/in, dem/r Sprecher/in des Fachbeirates und bis zu zwei Beisitzern/innen. Dem Vorstand müssen angehören je ein/e Vertreter/in des Landkreises, ein/e Vertreter/in für alle Samtgemeinden, ein/e Vertreter/in für alle Standortgemeinden und ein/e Vertreter/in für alle Museumsvereine. In jeder Amtsperiode muß der Bereich jeder Samtgemeinde im Vorstand vertreten sein.

(2) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbundes. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen wird. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl von zwei Beisitzern/innen nach Maßgabe des § 7,1 Satz 3; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- c) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Feststellung des Rechnungsabschlusses
- e) ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle des Vereinsendes.
- f) Aufnahme von Mitgliedern

g) Abschluss von Miet- u. Pachtverträgen

(3) Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen der Organe des Vereins im Rahmen dieser Satzung. Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind

- a) der/die Vorsitzende
- b) der/die Stellvertreter/in
- c) der/die Schatzmeister/in
- d) der/die Schriftführer/in.

Der Verein wird gemäß § 26 BGB durch den/die 1. Vorsitzende/n, bzw. seine/n Stellvertreter/in und jeweils ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.

Im Innenverhältnis kann der/die Stellvertreter/in nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden tätig werden.

(4) Bei Gefahr im Verzuge ist der/die Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis der Mitgliederversammlung oder des Gesamtvorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständige Anordnungen zu treffen und Rechtsgeschäfte abzuschließen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ des Verbundes in der nächstfolgenden Sitzung.

(5) Der/die Vorsitzende beruft die Sitzung des Vorstandes schriftlich mit einwöchiger Ladungsfrist ein. In begründeten Eilfällen kann sie auf bis zu 24 Stunden abgekürzt werden und mündlich erfolgen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ist die Hälfte der Vorstandmitglieder in der anberaumten Vorstandssitzung nicht anwesend, ist erneut einzuladen. Der Vorstand ist dann beschlussfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend ist. Hierauf ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.

(6) Für die Führung der laufenden Geschäfte wählt der Vorstand eine/n Geschäftsführer/in.

§ 8

Fachbeirat

(1) Für die Wahrnehmung aller museumsfachlichen Aufgaben ist ein Fachbeirat zu bilden. Jedes Museum entsendet ein stimmberechtigtes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Fachbeirates wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von jeweils zwei Jahren einen Sprecher.

(3) An den Sitzungen des Fachbeirates nimmt der/die Geschäftsführer/in mit beratender Stimme teil.

(4) Der Fachbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

§ 9

Amtsführung

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden für einen Amtszeit von fünf Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandsmitgliedes endet jedoch mit dem Ende seiner Zugehörigkeit zu der entsendeten Körperschaft. Scheidet ein Vorstandsmitglied auf diese Weise vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung einer Ersatzwahl zu berufen.

Das Amt des so gewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Durchführung der von der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzunehmenden Neuwahl des Vorstandes.

(2) Alle Tätigkeit in den Organen des Museumsverbundes wird ehrenamtlich ausgeübt. Die Erstattung von Aufwendungen und Auslagen regelt die von der Mitgliederversammlung zu erlassende Geschäftsordnung.

§ 10

Wahlen und Abstimmungen

(1) Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Grundsätzlich wird offen durch Handaufheben abgestimmt. Auf Antrag eines Mitgliedes wird geheim und schriftlich abgestimmt.

(3) Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Bei Wahlen jedoch entscheidet, wenn auch die Wiederholung kein anderes Ergebnis erbringt, das Los. Dieses ist vom Versammlungsvorsitzenden zu ziehen.

(4) Diese Satzung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der der Zustimmung von zweit Dritteln der Stimmberechtigten bedarf, geändert werden, die Selbständigkeit der Träger von Museen (Museumsvereine) bleibt davon jedoch unberührt. Sind zwei Drittel der Stimmberechtigten in der anberaumten Sitzung nicht anwesend, so entscheiden in einer binnen drei Wochen mit der selben Tagesordnung einzuberufenden zweiten Sitzung zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Die vorgeschlagene Satzungsänderung muss mit der Ladung zur Verbandsversammlung mitgeteilt worden sein.

§ 11

Niederschriften

Über Versammlungen und Sitzungen der Verbandsorgane werden unverzüglich Niederschriften gefertigt und an die Mitglieder des Gremiums verteilt.

Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die behandelnden Besprechungsgegenstände und die gefassten Beschlüsse enthalten. Die Niederschriften werden von Protokollführer/in und Vorsitzenden/r unterzeichnet und dem Gremium in seiner jeweils nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 12 Rechnungsprüfung

- (1) Die Kassengeschäfte sind nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises oder fachlich befähigte Personen zu prüfen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Prüfer/innen sind von der Mitgliederversammlung zu berufen. Ein umfassender Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (3) Der Vorstand kann eine außerordentliche Kassenprüfung anordnen.

§ 13 Auflösung des Museumsverbundes

- (1) Der Beschluss zur Auflösung des Museumsverbundes bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Stimmberechtigten. Der Vorschlag zur Auflösung muss mit der Ladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt worden sein. Sind drei Viertel der Stimmberechtigten in der anberaumten Sitzung nicht anwesend, so entscheiden in einer binnen drei Wochen mit derselben Tagesordnung einzuberufenden zweiten Sitzung drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (2) Bei Auflösung des Museumsverbundes fällt sein Vermögen einschließlich des Archivgutes (schriftliche Unterlagen) an den Landkreis Lüchow-Dannenberg. Dieser ist verpflichtet, es für satzungsgemäße Aufgaben (gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Ziele des Vereins nach § 3) zu verwenden.

-
- 1.) Satzung beschlossen in Lüchow am 29. Februar 1980.
 - 2.) § 1 durch Einfügung von § 1b) und Änderung von §1 c) geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 31.05.1990.
 - 3.) Ergänzt durch § 8 und redaktionell überarbeitet durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.02.2000
 - 4.) § 8 Abs. 4 ergänzt durch Empfehlung des Vorstandes in der Mitgliederversammlung vom 29.01.2004
 - 5.) § 4 redaktionell überarbeitet und ergänzt durch 2. e) und f), 4. entfällt, § 8 Abs. 4 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.05.2006.
 - 6.) § 6 Abs. 3 Buchst. d) und Abs. 5 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 2.05.2007.

Beitragssatzung

1. Vorbemerkung

Nach § 4 Absatz 5 der Satzung des Museumsverbundes legt die Mitgliederversammlung die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge durch eine Beitragssatzung fest. Förmlich ist dies noch einmal in § 6 Absatz 3 Buchstabe c) als Aufgabe der Mitgliederversammlung festgeschrieben.

In der Vergangenheit wurden Beitragssatzungen jeweils nur für das jeweilige Haushaltsjahr erlassen.

2. Höhe der Beiträge

Mit Wirkung vom 01. Januar 2001 werden folgende Beiträge festgesetzt:

- | | | |
|----------------------|------------------------------------|---------------|
| 1. Landkreis | DM -,50 je Einwohner (= 0,26 Euro) | |
| 2. Samtgemeinden | DM -,36 je Einwohner | (= 0,19 Euro) |
| 3. Standortgemeinden | DM -,15 je Einwohner | (= 0,08 Euro) |

3. Einwohnerzahlen

Maßgebend für die Beitragsrechnungen sind die jeweils letzten vom Niedersächsischen Landesverwaltungsamt - Statistik - offiziell ermittelten Einwohnerzahlen.

4. Fälligkeit

Die Beiträge sind fällig bis zum 31. März des Jahres, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Beitragsrechnung.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung vom 19. März 2001.

Förderrichtlinien Stand: 30. Jan. 2000

Kriterien für die Vergabe von Mitteln des Museumsverbundes an Mitglieds Museen

1. Voraussetzungen

- 1.1. Das beantragende Museum muss Mitglied des Museumsverbundes Lüchow-Dannenberg e. V. sein.
- 1.2. Der Beitrag der Standortgemeinde/Samtgemeinde/des Landkreises für das laufende Jahr muss bezahlt sein.
- 1.3. Gefördert werden nur Aktivitäten im Rahmen des gemeinschaftlich abgestimmten Rahmenkonzeptes (Themenschwerpunkte).

2. Förderfähige Maßnahmen

- 2.1. Ausstellungen
 - 2.1.1. Erarbeitung und Realisierung von wissenschaftlichen Museumskonzepten (Rahmen- und Feinkonzept) für eine Ausstellung, soweit dies vom Antragsteller nicht selbst zu leisten ist
 - 2.1.2. Erarbeitung und Aufbau von Sonder- und Wanderausstellungen, soweit dies nicht vom Antragsteller selbst zu leisten ist

2.2. Museumsgut

- 2.2.1. Besondere Maßnahmen zum Schutz von Museumsgut (z. B. Konservierung, Präparation)
- 2.2.2. Erwerb von Sammlungsgut im Einzelfall, wenn dieses den Bestand sinnvoll ergänzt und exakt benannt wird

- 2.3. Wissenschaftliche Bearbeitung
- 2.3.1. Wissenschaftliche Bearbeitung und Forschungstätigkeit mit der Pflicht zur Publikation der Ergebnisse
- 2.3.2. Publikationen (kein Werbematerial)

3. Verfahren

- 3.1. Antragsberechtigt sind nur die Träger der jeweiligen Museen.
- 3.2. Anträge müssen eine klare Darstellung des Vorhabens enthalten (Inhalt, Konzeption). In einem Kostenplan sind Honorar-, Sach- und evtl. Personalkosten aufzuschlüsseln. Im Finanzierungsplan sind auch Eigenmittel und Eigenleistungen, Höhe und Herkunft weiterer Mittel und zu erwartende Einnahmen anzugeben. Der Finanzierungsplan ist Bestandteil der Gesamtkonzeption.
- 3.3. Der Zuschuss des Museumsverbundes darf die Höhe der originären Eigenmittel (also keine Drittmittel) nicht übersteigen.
- 3.4. Vor einer Förderung durch den Museumsverbund sollen alle anderen Fördermöglichkeiten ausgeschöpft werden.
- 3.5. Die ordnungsgemäße und antragsgemäße Verwendung von Zuschüssen ist gegenüber dem Museumsverbund innerhalb vorgegebener Fristen nachzuweisen. Bei Nichteinhaltung der Fristen oder bei falschen Angaben im Antrag verfällt die Zuschusszusage und der Zuschuss ist zurückzuzahlen.

1.) Von der Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen am 19.03.2001.

Geschäftsordnung

für den Vorstand und den/die Geschäftsführer/in des Museumsverbundes Lüchow-Dannenberg e.V.

§ 1

Einladungen

(1) Die Mitglieder werden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Sofern sich die zur Entscheidung notwendigen Sachverhalte oder Informationen nicht aus Niederschriften ergeben, sind die Unterlagen der Einladung beizufügen oder zur Sitzung nachzureichen.

§ 2

Vorstandssitzungen

Der Vorstand soll mindestens dreimal jährlich zusammentreten.

§ 3

Wahl der Beisitzer

(1) Die Wahl der Beisitzer/innen gem. Satzung § 7 Absatz (2)a erfolgt im Anschluss an die Mitgliederversammlung auf der die Neuwahl des Vorstandes vorgenommen wurde.

(2) Bei Ausscheiden von Beisitzer/innen während der Amtsperiode, wird die Nachwahl gem. Satzung § 8 Absatz (1) sinngemäß vorgenommen.

§ 4

Amtsführung

(1) Die Tätigkeiten in den Gremien des Museumsverbundes erfolgen gem. § 8 Abs. 2 der Vereinssatzung ehrenamtlich.

(2) Funktionsträger/innen des Museumsverbundes erhalten Auslagenersatz (z.B. Reisekosten) in analoger Anwendung der für den öffentlichen Dienst geltenden Bestimmungen.

(3) Dem/der Geschäftsführer/in kann eine Aufwandsentschädigung

gezahlt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.

(4) Die Dienst- u. Rechtsaufsicht für hauptamtliches Personal des Museumsverbundes wird im Auftrage des Vorstandes vom/von der Geschäftsführer/in wahrgenommen. Die Fachaufsicht kann vom Vorstand auch auf eine andere Person übertragen werden.

§ 5

Ausschüsse, Fachbeirat

Für den Geschäftsgang und das Verfahren in den Gremien des Museumsverbundes gelten die Bestimmungen der Satzung und dieser Geschäftsordnung sinngemäß.

In Zweifelsfragen ist in analoger Anwendungen der entsprechenden Vorschriften für kommunale Selbstverwaltungskörperschaften zu verfahren.

§ 6

In-Kraft-treten

Diese Geschäftsordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

- 1.) Beschlossen durch die Mitgliederversammlung vom 10.04.1980
- 2.) Neu gefasst durch die Mitgliederversammlung vom 15.02.2000

**Restaurierungs-
Werkstatt
Wustrow**



Kontakt:

Dipl.-Restauratorin
Pamela Bannehr

Privatadresse:
Reddebeitz 3
29439 Lüchow (Wendland)

☎ 05841 - 97 34 93
oder 0160 - 46 68 589

Die Restaurierungswerkstatt hat keine festen Öffnungszeiten. Vereinbaren Sie darum vor Ihrem Besuch bitte einen Termin. Herzlichen Dank.

Restaurieren und Ausbilden auf hohem Niveau: Seit 1987 besteht in der alten Schule in Wustrow die Restaurierungswerkstatt des Museumsverbunds Lüchow-Dannenberg e. V. Seit 2006 steht sie unter der Leitung der Dipl.-Restauratorin Pamela Bannehr.

Arbeitsschwerpunkte

Die Wustrower Werkstatt hat sich auf die Restaurierung von **Gemälden und Skulpturen** spezialisiert. Behandelt werden gleichermaßen historische wie zeitgenössische Kunstwerke. Auch das Restaurieren von **Wandmalereien** gehört zum Repertoire des Werkstattteams.



Auftraggeber sind zum einen die zwölf Museen im Landkreis Lüchow-Dannenberg; Zum Tätigkeitspektrum der Werkstatt gehören hier neben der Restau-

rierung von Exponaten auch die **fachliche Beratung** zur präventiven Konservierung in Ausstellungsräumen und Museumsmagazinen sowie ästhetische Unterstützung beim Ausstellungsaufbau.

Wichtiger Auftraggeber der Restaurierungswerkstatt ist die Evangelische Landeskirche Hannovers. Die **Begutachtung und Wartung der 54 Kirchen und Kapellen** des Kirchenkreises Lüchow-Dannenberg sowie der 22 Kirchen und Kapellen des Kirchenkreises Bleckede gehören dabei ebenso zum Arbeitspensum wie beispielsweise die Beratung und Betreuung neuer Farbgestaltungen in den Kirchen.



Ausbildung in der Restaurierungswerkstatt

Die Werkstatt unter der Leitung von Pamela Bannehr ist nicht nur Restaurierungswerkstatt im üblichen Sinne. Sie ist auch Ausbildungsstätte für angehende RestauratorInnen. Die verschiedenen Hochschulen, die eine Ausbildung zur Restauratorin/ zum Restaurator anbieten, setzen ein einjähriges Praktikum voraus. Die Möglichkeit zu einem solchen Praktikum bietet die Wustrower Werkstatt. Das Ziel: Freude zu wecken am "Restaurieren auf höchstem Niveau".

Innerhalb eines Jahres können sich die VolontärInnen in der Restaurierungswerkstatt Wustrow ganz gezielt auf das Hochschulstudium und die erforderlichen Aufnahmeprüfungen vorbereiten. Hierzu gehört auch die Zusammenstellung einer Mappe mit künstlerischen Arbeiten und Restaurierungsberichten. Etwa 60 Praktikantinnen haben sich in den vergangenen Jahren in Wustrow auf die Aufnahmeprüfungen an den Hochschulen vorbereitet. Fast alle sind heute im In- und Ausland als RestauratorInnen tätig.

Unterrichtsinhalte

Intensive restaurative Praxis und fundierter theoretischer Unterricht gehen während des Praktikums Hand in Hand. Der theoretische Unterricht beinhaltet

- historische Materialkunde (mit Quellschriften)
- Stilkunde (Kunstgeschichte)
- Chemie
- Zeichenunterricht
- freies Malen

Die Unterrichtsinhalte orientieren sich ganz gezielt an den jeweils aktuellen Anforderungen der Hochschulen. An reichhaltiger praktischer Erfahrung gewinnen die PraktikantInnen über den „ganz normalen“ Werkstattbetrieb.

Auch für Schülerinnen und Schüler, die sich für die Tätigkeit der Restauratorin/des Restaurators interessieren, gibt es Möglichkeit, im Rahmen eines Praktikums einmal in die Arbeit der Restaurierungswerkstatt "hineinzuschnuppern".

Für die zwölf Museen:

Festes jährliches Nutzungskontingent

Der Museumsverbund und die ihm angeschlossenen Museen können die Dienstleistungen der Restaurierungswerkstatt bis zu einem Wert von **1.500 Euro / Jahr** kostenlos in Anspruch nehmen. Über die Vergabe des jährlichen Kontingents entscheiden die Mitglieder des Fachbeirats.

Info:

Martin Schultz, Vorsitzender
Tel.: 05841 - 120 377



■ Amtsturm-Museum Lüchow

Burgmühlenweg
29439 Lüchow (Wendland)
Internet: www.amtsturm.de

Träger: Samtgemeinde Lüchow
Theodor-Körner-Str. 14
29439 Lüchow (Wendland)

**■ Archäologisches
Zentrum Hitzacker**

Elbuferstr. 2-4
29456 Hitzacker (Elbe)
Internet: www.archaeo-centrum.de

Träger: Stadt Hitzacker
Am Markt 7
29456 Hitzacker (Elbe)

**■ Das Alte Zollhaus Hitzacker
(Elbe) Museum**

Zollstr. 2
29456 Hitzacker (Elbe)
Internet: www.museum-hitzacker.de

Träger: Heimat- und Museumsverein
Hitzacker e. V.
Anschrift: siehe Museum

■ "Das Blaue Haus" Clenze

Kapellenstr. 7 (keine
Postanschrift)
29459 Clenze
Internet: www.museum-clenze.de

Träger: Museumsverein Clenze und
Umgebung e. V.
Herrn Dr. Ulrich Schröder
Am Sportplatz 5
29459 Clenze

**■ Grenzlandmuseum
Schnackenburg**

Fischerhaus/Am Markt 3
29493 Schnackenburg
Internet: www.museum-schnackenburg.de

Träger: Förderverein Grenzlandmuseum
Schnackenburg e. V.
Herrn Vorsitzenden
Ulrich Bethge
Gartenstr. 2
29493 Schnackenburg

■ Heimatmuseum Vietze

Hauptstr. 1
29478 Höhbeck OT Vietze
Internet: www.museum-vietze.de

Träger: Ring der Heimatfreunde e. V.
Herrn Vorsitzenden
Eckhard Hingst
Hauptstr. 7
29478 Höhbeck OT Vietze

**■ Historisches Feuerwehr-
museum Neu Tramm**

OT Neu Tramm
29451 Dannenberg
Internet: www.historisches-feuerwehrmuseum.de

Träger: Historisches Feuerwehrmuseum
Lüchow-Dannenberg in Neu Tramm e. V.
Herrn Kreisbrandmeister Uwe Schulz
Bussau Nr. 4
29459 Clenze

■ **Museum Wustrow**

Lange Str. 9
29462 Wustrow (Wendland)
Internet: www.museum-wustrow.de

Träger: Museumsverein Wustrow e. V.
Anschrift: siehe Museum

■ **Rundlingsmuseum**

Wendlandhof Lübeln

Im Rundling 2
29482 Küsten OT Lübeln
Internet:
www.rundlingsmuseum.de

Träger: Elbtalae-Wendland Touristik
Anschrift: siehe Museum

■ **“Swinmark“-Grenzland-**
museum Göhr

Göhr Nr. 13
29465 Schnega OT Göhr
Internet:
www.grenzlandmuseum-goehr.de

Träger: “Swinmark“-Grenzland-
museum e. V.
Herrn Vorsitzenden Dietrich Ritzmann
Lange Str. 40
29465 Schnega

■ **Museumsverbund**

Lüchow-Dannenberg e. V.

Königsberger Str. 10
29439 Lüchow (Wendland)
Internet: www.mvld.de

■ **Museum im Waldemarturm**

Dannenberg
Amtsberg
29451 Dannenberg (Elbe)
Internet: www.waldemarturm.de

Träger: Samtgemeinde Elbtalae
Rosmarienstr. 3
29451 Dannenberg (Elbe)

■ **Waldmuseum Göhrde**

König-Georg-Allee 5
29473 Göhrde
Internet: www.waldmuseum-goehrde.de

Träger: Gemeinde Göhrde
Herrn Bürgermeister
Dietmar Harfinger
Bundesstr. 9
29473 Göhrde

Ansprechpartnerin:

Jenny Raeder

☎ 05841 - 120 245

✉ mv@luechow-dannenberg.de

Der Vorstand

Stand: Januar 2009



Martin Schultz, Vorsitzender

☎ 05841 - 120 377

✉ martin.schultz@luechow-dannenberg.de



Friedrich-Wilhelm Schröder, stellv. Vorsitzender

☎ 05846 - 82 15

✉ sg-buergermeister@gartow.de



René Kern, Schatzmeister

☎ 05861 - 808 200

✉ r.kern@elbtalae.de



Susanne Götting-Nilius, Sprecherin des Fachbeirats

☎ 05861 - 808 117

✉ s.goetting-nilius@elbtalae.de



Undine Stiwich, Schriftführerin

☎ 05864 - 770

✉ u.stiwich@freenet.de



Hubert Schwedland, Beisitzer

☎ 05841 - 126 - 100

✉ hubert.schwedland@luechow-dannenberg.de



Jürgen Weinhold, Beisitzer

☎ 05841 - 120 375

✉ j.weinhold@luechow-dannenberg.de

Allgemeine Geschäftsanschrift:

Museumsverbund Lüchow-Dannenberg e. V.

Königsberger Str. 10
29439 Lüchow (Wendland)